

# Arbeitsmedizinische Vorsorge

## Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Die Beschäftigten werden individuell betriebsärztlich beraten, gegebenenfalls untersucht und über Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz informiert.

## Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Arbeitsmedizinische Vorsorge gehört zu den Maßnahmen, die aus der Gefährdungsbeurteilung abgeleitet wird.
- Je nach Gefährdung müssen Sie für Ihre Beschäftigten arbeitsmedizinische Vorsorge veranlassen oder ihnen ein entsprechendes Angebot machen. Impfungen sind Bestandteil arbeitsmedizinischer Vorsorge.
- Lassen Sie sich dazu von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt beraten.
- Nur Ärztinnen und Ärzte mit der erforderlichen Fachkunde und der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin dürfen mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt werden.



## Welche arbeitsmedizinische Vorsorge ist erforderlich?

Primär unterscheidet man zwischen **Pflicht-**, **Angebots-** und **Wunschvorsorge**.

### Pflichtvorsorge

Die Pflichtvorsorge wird vom Arbeitgeber oder von der Arbeitgeberin veranlasst und ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit. Sie muss vor Aufnahme der Tätigkeit und auch danach meist in regelmäßigen Abständen veranlasst und durchgeführt werden, siehe Tabellen auf den folgenden Seiten. Nutzen Sie das „**Musteranschreiben Pflichtvorsorge**“ bei den Arbeitshilfen Nr. 4, um Ihre Beschäftigten individuell zu informieren.



### Angebotsvorsorge

Sie müssen Ihren Beschäftigten die Angebotsvorsorge nachweislich und individuell anbieten. Sie können dazu das „**Musteranschreiben Angebotsvorsorge**“ bei den Arbeitshilfen Nr. 4 nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit. Angebotsvorsorge, wie zum Beispiel bei Feuchtarbeit oder für Bildschirmarbeitsplätze, ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Selbst wenn die Beschäftigten die Angebotsvorsorge nicht wahrnehmen, müssen Sie sie in regelmäßigen Abständen erneut anbieten.



Darüber hinaus müssen Sie eine Vorsorge anbieten, wenn Sie vermuten, dass die Erkrankung eines Beschäftigten durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde, zum Beispiel wenn Hautirritationen oder allergische Reaktionen auftreten.

Lassen Sie sich von Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt auch dazu beraten, wie Sie die Notfallversorgung nach Schnitt- und Stichverletzungen sichern können (Regelungsuntersuchungsprogramm der BGW). Halten Sie das auch in Ihrem Notfallplan fest.

### Wann ist die nächste Vorsorge fällig?

Je nachdem, wie das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge ausfällt, wird festgelegt, wann der nächste Vorsorgetermin fällig ist.

### Wunschvorsorge

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter hat das Recht, sich auf Wunsch arbeitsmedizinisch beraten zu lassen, es sei denn, auf Grund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. Wunschvorsorge kommt beispielsweise in Betracht, wenn Beschäftigte einen Zusammenhang zwischen einer psychischen Störung und ihrer Arbeit vermuten. Informieren Sie Ihre Beschäftigten, dass sie auch auf eigenen Wunsch eine arbeitsmedizinische Vorsorge in Anspruch nehmen können.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge, die in der Kinderbetreuung oder in Schulen relevant sein kann:

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr und Infektionsrisiko (z.B. Hepatitis B/Hepatitis C)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Nachuntersuchung 6–12 Monate</li> <li>• weitere Nachuntersuchung maximal nach 24–36 Monaten</li> <li>• nach Schutzimpfung für die Dauer des Impfschutzes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• z.B. bei Kontakt mit einer akuten Infektionskrankheit</li> <li>• am Ende der Tätigkeit</li> </ul>
Bei Kontakt mit Kindern unter 6 Jahren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Keuchhusten</li> <li>• Hepatitis A</li> <li>• Masern</li> <li>• Mumps</li> <li>• Röteln</li> <li>• Windpocken</li> </ul>	Impfberatung und Impfangebot <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1. Nachuntersuchung 6–12 Monate</li> <li>• weitere Nachuntersuchung maximal nach 24–36 Monaten</li> <li>• nach Schutzimpfung für die Dauer des Impfschutzes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am Ende der Tätigkeit</li> </ul>
Tätigkeiten mit Infektionsgefahr z.B. FSME-Virus in niedriger Vegetation in gefährdeten Regionen, z.B. im Waldkindergarten	Impfberatung und Impfangebot gegen FSME <ul style="list-style-type: none"> <li>• nach Schutzimpfung für Dauer des Impfschutzes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am Ende der Tätigkeit</li> </ul>
Mahlzeitendienste/Reinigungsdienste Feuchtarbeit: Arbeiten in Feuchtigkeit oder mit flüssigkeitsdichten Handschuhen	regelmäßig mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag	regelmäßig mehr als 2 Stunden pro Arbeitstag

Fortsetzung ☺

Exposition	Pflichtvorsorge	Angebotsvorsorge
Lasten tragen und Zwangshaltung <ul style="list-style-type: none"> <li>• z.B. häufiges Tragen von Kindern</li> <li>• z.B. langes Sitzen auf Kindermöbeln oder Spielen auf dem Boden</li> </ul>	—	Nachuntersuchung wird durch den Betriebsarzt oder die Betriebsärztin festgelegt
Tätigkeiten an Bildschirmgeräten	—	Beschäftigte <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis 40 Jahre nach 60 Monaten</li> <li>• über 40 Jahre nach 36 Monaten</li> </ul>

### Eignungsuntersuchung und Untersuchungen nach anderen Rechtsgrundlagen

Neben der arbeitsmedizinischen Vorsorge führen Betriebsärztinnen und -ärzte auch Eignungsuntersuchungen und Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen durch. Dabei geht es um die Beurteilung, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Anforderungen einer bestimmten Tätigkeit aus medizinischer Sicht bewältigen kann ohne andere zu gefährden. Bei Eignungsuntersuchungen ist die betriebsärztliche Bescheinigung Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit.

Bei Untersuchungen aufgrund anderer Rechtsgrundlagen geht es um die Beurteilung aus medizinischer Sicht, ob eine Tätigkeit für einen Beschäftigten unbedenklich ist. Insofern müssen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglichen, an dieser Untersuchung teilzunehmen.

Exposition	Angebot
Nachtarbeit mindestens 48 Mal im Jahr mehr als zwei Stunden zwischen 23.00 bis 06.00 Uhr	Angebot sich arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen <ul style="list-style-type: none"> <li>• vor Aufnahme der Tätigkeit</li> <li>• für Beschäftigte bis 50 Jahre alle 3 Jahre</li> <li>• für Beschäftigte über 50 Jahre jährlich</li> </ul>

### Weitere Beratungsanlässe

Ein weiterer Anlass für die betriebsärztliche Beratung ist die berufliche Wiedereingliederung Langzeiterkrankter, das sogenannte betriebliche Eingliederungsmanagement.

### Was ist bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge generell zu beachten?

#### Gilt die ärztliche Schweigepflicht?

Die Schweigepflicht nach der ärztlichen Berufsordnung gilt auch für die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt vollumfänglich. Das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge wird dokumentiert und die Beschäftigten werden beraten.

Liegen aus medizinischer Sicht gesundheitliche Bedenken vor, die einen Tätigkeitswechsel erforderlich machen, ist die schriftliche Einwilligung der betroffenen Beschäftigten nötig, bevor der Betrieb darüber informiert wird.

## Mitteilung an die Unternehmerin oder den Unternehmer

Sollte es Anhaltspunkte geben, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen in Ihrer Einrichtung nicht ausreichend sind, müssen Sie über die Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge informiert werden. Ihre Betriebsärztin beziehungsweise Ihr Betriebsarzt schlägt Ihnen dann entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen vor.

## Dokumentation

Die verpflichtende arbeitsmedizinische Vorsorge ist zu dokumentieren:

- Sie erhalten eine Bescheinigung inklusive Termin für die nächste Vorsorgeuntersuchung.



- Dokumentieren Sie, wann welche arbeitsmedizinische Vorsorge bei wem durchgeführt wurde. Nutzen Sie dazu das **Formblatt „Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“** bei den Arbeitshilfen Nr. 4. Dort können Sie auch die Dokumentation ablegen. Die Vorsorgekartei ist ebenso wie die Personalunterlagen aufzubewahren. Sollten die Beschäftigten den Betrieb verlassen, erhalten sie eine Kopie.

## Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorge trägt das Unternehmen. Sie findet während der Arbeitszeit statt.

## Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis



- Klären Sie zusammen mit Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt, welche arbeitsmedizinische Vorsorge für Ihr Tätigkeitsspektrum Pflicht ist. Nutzen Sie dazu das **Formblatt „Übersicht – arbeitsmedizinische Vorsorge“** bei den Arbeitshilfen Nr. 4.

- Motivieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Vorsorgetermine wahrzunehmen.

- Empfehlen Sie Ihren Beschäftigten ihren Impfschutz, beispielsweise Tetanus, Diphtherie, Grippe auffrischen zu lassen.



- Für Praktikantinnen und Praktikanten muss ein gleichwertiger Arbeitsschutz sichergestellt werden. Da sie weniger Erfahrungen mitbringen, müssen sie besonders geschützt werden. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist das Jugendarbeitsschutzgesetz zu beachten. Siehe dazu auch **Sichere Seiten „Jugendarbeitsschutz“** und **„Praktikantinnen und Praktikanten“**.